

BGer 1F_39/2016 vom 8. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_39_2016

FR: TF 1F_39/2016 du 8 décembre 2016

IT: TF 1F_39/2016 del 8 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 10. November 2016 hat das Bundesgericht eine von A._____ erhobene Beschwerde betreffend eine Haftentlassung abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist (Verfahren 1B_376/ 2016).

E. 2

Mit Schreiben vom 14. November 2016 ersuchte A._____ sinngemäss darum, das Urteil vom 10. November 2016 zu revidieren. Mit Urteil vom 23. November 2016 trat das Bundesgericht auf das Revisionsgesuch nicht ein (Verfahren 1F_38/2016).

E. 3

Mit Schreiben vom 26. und 27. November 2016 ersucht A._____ sinngemäss um Revision der beiden genannten Urteile.

Die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ist aus den in Art. 121-123 BGG genannten Gründen zulässig. Der Gesuchsteller kritisiert die Urteile vom 10. November 2016 und vom 23. November 2016 und wirft dem Bundesgericht vor, auf seine Argumente nicht eingegangen zu sein. Er beruft sich jedoch nicht auf einen der gesetzlich vorgesehenen Revisionsgründe.

E. 4

Auf das Revisionsgesuch ist ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten.

Der Gesuchsteller beantragt die unentgeltliche Rechtspflege. Da sich sein Rechtsbegehren als aussichtslos erweist, ist der Antrag abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Angesichts der Umstände erscheint dennoch gerechtfertigt, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.